

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 19. Dezember 1994

in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13.12.1994 (und 19.11.2009) aufgrund der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) und § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme fest zugewiesener Standplätze (sog. Dauerstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln werden je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfrent des Standplatzes Standgebühren in Höhe von **1,78 €** und für die Inanspruchnahme tageweise zugewiesener Standplätze (sog. Tagesstandplätze) auf den Wochenmärkten der Stadt Köln je Markttag und Meter Länge der Verkaufsfrent des Standplatzes Standgebühren in Höhe von **2,65 €** jeweils zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben. Ein angefangener Meter wird voll berechnet. Verkaufsfrent ist die an den Gang des Wochenmarktes angrenzende Seite des Standplatzes, von der aus marktüblicherweise verkauft wird.
- (2) Für jede Zuweisung eines Dauerstandplatzes auf den Wochenmärkten der Stadt Köln nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,59 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben. Für das Standkennzeichen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,76 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.
Für die Registrierung als Tagesplatzhändler wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € zuzüglich des Betrages, der nach dem Umsatzsteuergesetz als Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu entrichten ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Standgebühren ist, wem eine Zuweisung (Erlaubnis) nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 der Kölner Marktsatzung erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Schuldner der Verwaltungsgebühren für die Zuweisung eines Dauerstandplatzes und das Standkennzeichen ist, wer die Zuweisung beantragt hat, oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird, oder das Standkennzeichen erhalten hat.

§ 3 Fälligkeit und Erhebung

- (1) Die Standgebühr für einen Dauerstandplatz entsteht ab dem Datum der Zuweisung.
- (2) Die Standgebühr für Dauerstandplätze ist eine Jahresgebühr. Sie wird monatlich anteilig (1/12) fällig und ist im Voraus (bis zum 1. des Monats) auf das Konto der Stadt Köln bei der Sparkasse KölnBonn unter Angabe des jeweiligen Kassenzzeichens einzuzahlen.
- (3) Die Gebühr für einen Tagesstandplatz **entsteht** mit der Zuweisung des Standplatzes. **Sie ist binnen einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.**
- (4) Wird der Standplatz an einem Markttag zeit- oder teilweise nicht ausgenutzt oder erst im Laufe der Marktzeit vergeben oder wird der Inhaber des Standplatzes während der Marktzeit des Marktes verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Standgebühren.
- (5) Die Verwaltungsgebühr wird fällig mit Aushändigung der Zuweisung und/oder des Standkennzeichens. Sie ist auf das Konto der Stadt Köln bei der Sparkasse KölnBonn unter Angabe des jeweiligen Kassenzzeichens einzuzahlen.

§ 4 Aushang

Diese Satzung ist ständig zu jedermanns Einsicht bei der Marktverwaltung des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Marktstraße 10, 50968 Köln, ausgehängt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln vom 11. Dezember 1992 (ABl. Stadt Köln 1992 S. 402) außer Kraft.